**18. Wahlperiode** 15.10.2014

## Änderungsantrag

der Abgeordneten Pia Zimmermann, Sabine Zimmermann (Zwickau), Matthias W. Birkwald, Katja Kipping, Azize Tank, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Birgit Wöllert und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung – Drucksachen 18/1798, 18/2379, 18/2909 –

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Leistungsausweitung für Pflegebedürftige, Pflegevorsorgefonds

(Fünftes SGB XI-Änderungsgesetz – 5. SGB XI-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- ,4. § 28 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Pflegesachleistung (§ 36)" die Wörter "einschließlich häusliche Betreuung nach § 124" eingefügt.
  - b) In Nummer 13 wird das Wort "Betreuungsleistungen" durch die Wörter "Betreuungs- und Entlastungsleistungen" ersetzt."

Berlin, den 14. Oktober 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

## Begründung

Mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz wurde § 28 SGB XI um die häusliche Betreuung gemäß § 124 SGB XI ergänzt. Bei der Umsetzung dieser Übergangsregelung durch die Länder stellt sich nunmehr heraus, dass verschiedene Träger der Sozialhilfe häusliche Betreuung nach § 124 im Rahmen der Hilfe zur Pflege nicht übernehmen.

Begründet wird das damit, dass bei der Hilfe zur Pflege lediglich Grundpflege und Hauswirtschaft als Sachleistung erbracht werden. Denn die Leistungen der Hilfe zur Pflege bestimmen sich nach den Regelungen des § 28 Absatz 1 sowie 5 bis 8 SGV XI in Verbindung mit § 36 SGB XI. Eine Anpassung zwischen SGB XI und XII (§ 61 SGB XII) wurde mit dem Pflege-Neuausrichtungsgesetz nicht vorgenommen. Hier ist eine Lücke entstanden, die zu einer sozialpolitischen Ungerechtigkeit führt.

